

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 28 (1971)

Heft: 6

Artikel: Der neue Amateurparagraph des IOC

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-994663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Amateurparagraph des IOC

Mehr als zwei Drittel der 74 Mitglieder des Internationalen Olympischen Komitees haben der neuen Formulierung des Artikels 26 der Olympischen Regeln zugestimmt, der die Zulassungsbedingungen der olympischen Teilnehmer umschreibt. Die bisherige Fassung von 92 Wörtern im französischen Text ist auf über 600 Wörter erweitert worden. Die endgültige Billigung der neuen Paragraphen erfolgt auf der 70. IOC-Session im September in Luxemburg.

Der Artikel 26 der Olympischen Regeln hat folgenden Wortlaut (offizielle Fassungen sind die Texte in englischer und französischer Sprache):

«1. Um zu den Olympischen Spielen zugelassen zu werden, muss ein Konkurrent die geistigen und ethisch-olympischen Traditionen respektieren und seinen Sport immer nur als Nebenbeschäftigung ohne Entgelt ausgeübt haben.

Er darf seinen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen aus sportlicher Tätigkeit bestreiten oder auf Einkünfte aus dem Sport angewiesen sein, und er muss eine Hauptbeschäftigung haben, die ihm Gegenwart und Zukunft sichert.

Er darf in keiner Sportart ein Professional, Halb-Professional oder sogenannter Nicht-Amateur sein oder gewesen sein. Er darf keine Wettkämpfer betreut, ausgebildet oder trainiert und daraus persönlichen Gewinn gezogen haben. Sportlehrer, die Anfänger instruieren, sind jedoch zugelassen.

2. Ein Konkurrent unterliegt den Bestimmungen des internationalen Fachverbandes seiner Sportart, auch wenn dessen Regeln strenger sind als die des IOC.

Er muss sich an die Anweisungen seines internationalen Fachverbandes und die Direktiven des IOC halten.

Die Direktiven des IOC lauten wie folgt:

a) Der Konkurrent darf seinen Namen, seine Fotos oder seine sportliche Leistung weder direkt noch indirekt zu Werbezwecken zur Verfügung stellen.

b) Er darf während der Olympischen Spiele weder Artikel schreiben oder mit seinem Namen unterzeichnen

lassen, noch darf er ohne Erlaubnis seines Missionschefs im Rundfunk oder Fernsehen erscheinen.

c) Werbung für Ausrüstung, die auf Grund von Verträgen mit den nationalen Verbänden gemacht wird, wird von den internationalen Verbänden kontrolliert. Kopien solcher Verträge müssen beim IOC hinterlegt und von ihm genehmigt werden.

3. Ein Konkurrent darf akzeptieren:

1) Unterstützung durch sein Nationales Olympisches Komitee oder seinen nationalen Fachverband während der erlaubten Zeitspanne für Training und Wettkampf, die Olympischen Spiele eingeschlossen. Solche Hilfe soll sich aber nur auf Unterkunft während des Trainings, Verpflegung, Transport, Sportausrüstung und Sporteinrichtungen, sportliche und medizinische Betreuung erstrecken. Für die Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben erhält der Wettkämpfer ein Taschengeld, dessen Höhe im Rahmen der Bestimmungen seines internationalen Fachverbandes oder Nationalen Olympischen Komitees liegt.

Die erlaubte Periode für Trainingslager (Ganzzeittraining), die von den internationalen Fachverbänden oder Nationalen Olympischen Komitees zugestanden wird, darf normalerweise 30 Tage in einem Kalenderjahr nicht übersteigen, in keinem Falle jedoch 60 Tage.

2) Aufwendungen für Versicherungen für Unfälle oder Krankheit in Zusammenhang mit Training und Wettkampf.

3) Stipendien, die auf Grund akademischer und technischer Befähigung erteilt und von den schulischen Leistungen, aber nicht von sportlicher Tätigkeit abhängig sind.

4) Wettkampfpreise, die nicht ausserhalb der von den internationalen Fachverbänden aufgestellten und vom IOC genehmigte Bestimmungen liegen.

5) Das IOC ist gegen Entschädigung von Verdienstausschlag, ausgenommen die von den internationalen Fachverbänden oder den Nationalen Olympischen Komitees in gerechtfertigten Fällen zugestandene Deckung für Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an den Olympischen Spielen oder internationalen Wettkämpfen entsteht. Unter keinen Um-

ständen darf eine solche Bezahlung die Summe übersteigen, die der Wettkämpfer in der gleichen Zeit tatsächlich verdient hätte.

6) Es ist beabsichtigt, solche Konkurrenten auszuschliessen, die aus finanziellen Gründen am Sport interessiert sind, und die Olympischen Spiele auf jene zu beschränken, die diesen Zulassungsbestimmungen entsprechen. Es wird ein Komitee eingesetzt, das zu ihrer Durchsetzung mit den internationalen Fachverbänden und den Nationalen Olympischen Komitees zusammenarbeitet und berät.

DSB

Moderne Menschenopfer

Noch nie hat der Strassenverkehr eine so grosse Zahl von Unfällen, von Verletzten und Getöteten gefordert wie 1970. Den Tod gefunden haben 1694 Personen, das sind 117 mehr als 1969. Als «besonders bedenklich» bezeichnete das Eidg. Stat. Amt die Tatsache, dass die Unfälle, bei denen der Alkohol eine Rolle spielt, weiter zugenommen haben.

Während vieler Jahre sind die Strassenverkehrsunfälle langsamer gestiegen als der Motorfahrzeugbestand und die Einreisen von Autos. Seit 1969 verläuft die Entwicklung umgekehrt: Die Unfälle nehmen stärker zu.

Diese Entwicklung kann nur aufgehalten werden durch grössere Disziplin der Strassenbenützer.

Die Zahl der Getöteten hat ebenfalls zugenommen. Überdurchschnittlich ist die Zahl der alkoholbedingten tödlichen Verkehrsunfälle angestiegen:

Tödliche Verkehrsunfälle

1968: 1442 / 1969: 1557 / 1970: 1694

davon alkoholbedingt

1968: 206 / 1969: 206 / 1970: 233

Die vom Stat. Amt soeben veröffentlichten Zahlen zwingen die Behörden, wirksame Massnahmen zu ergreifen. Keine der möglichen Unfallursachen darf vernachlässigt werden, weil es noch andere gibt. Alkohol am Steuer ist von all den Unfallursachen wohl die unsinnigste und unnötigste. Mit Recht gehen viele Kantone gegen sie vor.